

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Veganz Group AG
Herrn Vorstandsvorsitzenden Jan Bredack
Halle B4
An den Kiefern 7
14974 Ludwigsfelde

München, 2.12.2024

Gegenanträge zur Gläubigerversammlung der Anleihehaber der Veganz-Anleihe 2020/2025 (ISIN: DE000A254NF5 / WKN: A254NF) am 17. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Bredack,

der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („**die SdK**“) ist Anleihegläubiger der Anleihe 2020/2025 (ISIN: DE000A254NF5, WKN: A254NF) der Veganz Group AG („**Emittentin**“). Dokumente zum Nachweis unserer Gläubigerstellung in Form einer Sperrbescheinigung liegen diesem Schreiben **anbei**.

Die SdK stellt hiermit die nachfolgenden Gegenanträge zur Gläubigerversammlung am 17. Dezember 2024.

Wir bitten Sie, die Gegenanträge den Anleihehabern bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bauer
Vorsitzender des Vorstands

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

A. Zu Beschlussgegenstand I - Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstag) [Ziff. 2.1]

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin sowie nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel sowie Rückruf

(a)

Die Schuldverschreibungen werden am 24. Februar 2030 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

Unbeschadet einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nach § 4 Absatz (c) verpflichtet sich die Emittentin zu den folgenden festgelegten Terminen (jeweils ein „**Teilrückzahlungstag**“) Teilrückzahlungen wie folgt zu leisten:

- (i) Zum 24. Februar 2026, 5% des ursprünglichen Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 auf jede ausstehende Schuldverschreibung.
- (ii) Zum 24. Februar 2027, 5% des ursprünglichen Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 auf jede ausstehende Schuldverschreibung.
- (iii) Zum 24. Februar 2028, 5% des ursprünglichen Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 auf jede ausstehende Schuldverschreibung.
- (iv) Zum 24. Februar 2029, 5% des ursprünglichen Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 auf jede ausstehende Schuldverschreibung.

In Höhe der jeweils gezahlten Teilrückzahlungsbeträge verringert sich der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem § 4 (a) führt zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger entsprechend § 7 (a).

**B. Zu Beschlussgegenstand II - Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)
[Ziff. 2.2]**

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

§ 3 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 3 Verzinsung

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Februar 2020 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,5% jährlich („Barzins“) verzinst. Die Barzinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 24. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 24. Februar 2021 fällig.

Die am 24. Februar 2025 fällige Zinszahlung wird zinsfrei gestundet bis zum Fälligkeitstermin und ist am Fälligkeitstermin zahlbar. Abweichend davon wird, für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 4(b) oder § 4(c) der Anleihebedingungen, die am 24. Februar 2025 fällige Zinszahlung zum Wahl-Rückzahlungstag nach § 4 (b) oder § 4 (c) der Anleihebedingungen fällig.

Ab dem 24. Februar 2025 (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag darüber hinaus wie folgt mit einem unbaren Zins („PIK-Zins“) in Abhängigkeit der Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG (WKN: A3E5ED / ISIN: DE000A3E5ED2) zum Fälligkeitstag verzinst:

- (i) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag unter 40 Mio. Euro beträgt, erfolgt keine unbare Verzinsung.
- (ii) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 40 Mio. Euro aber unter 50 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 1,00 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (iii) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zwischen 50 Mio. Euro aber unter 60 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 1,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.

- (iv) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 60 Mio. Euro aber unter 70 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 2,00 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (v) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 70 Mio. Euro aber unter 80 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 2,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (vi) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 80 Mio. Euro aber unter 90 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 3,00 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (vii) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 90 Mio. Euro aber unter 100 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 3,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (viii) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 100 Mio. Euro aber unter 125 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 4,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (ix) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 125 Mio. Euro aber unter 150 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 5,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (x) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 150 Mio. Euro aber unter 175 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 6,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (xi) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 175 Mio. Euro aber unter 200 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 7,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (xii) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 200 Mio. Euro aber unter 250 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 10,00 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (xiii) Sofern die Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag zwischen 250 Mio. Euro aber unter 300 Mio. liegt, beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 12,50 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.
- (xiv) Ab einer Marktkapitalisierung der Aktien der Veganz Group AG zum Fälligkeitstag von 300 Mio. Euro beträgt die zusätzliche unbare Verzinsung 15 % p.a. auf den jeweils in der Zinsperiode ausstehenden Nennwert.

Die Marktkapitalisierung zum Fälligkeitstag wird anhand des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Veganz Group AG an der umsatzstärksten Börse in den 30 Tagen vor dem Fälligkeitstag berechnet; im Falle der vorzeitigen Rückzahlung nach § 4(c) der Anleihebedingungen wird der PIK-Zins zum Wahrrückzahlungstag anhand des durchschnittlichen volumengewichteten Börsenkurses der Aktien der Veganz Group AG an der umsatzstärksten Börse in den 30 Tagen vor dem Wahrrückzahlungstag berechnet. Sollte die Aktie der Veganz AG nicht mehr an einer Börse notiert sein, und auch keine alternative Freiverkehrsnotierung zum Fälligkeitstag mehr vorhanden sein, zum Beispiel aufgrund einer Übernahme, wird der höchst mögliche PIK-Zins unter (3(a) (xiv)) fällig. Für den Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Anleihe gem. § 4(b) wird ebenfalls der höchst mögliche PIK-Zins unter (3(a) (xiv)) zum Rückzahlungstag fällig.

C. Beschlussgegenstand III - Änderung der Anleihebedingungen (Wahrrückzahlungsbetrag) [Ziffer 2.3]

Die Sdk schlägt vor wie folgt zu beschließen:

- a) Die Tabelle in § 4 (c) Absatz 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

Wahrückzahlungs-jahr	Wahrückzahlungs-betrag (Call)	Call RedemptionYear	Call RedemptionAmount
24. Februar 2023(einschließlich) bis 24.Februar 2024 (ausschließlich)	102,0 % des Nennbetrags	24 February 2023 (inclusive)to 24 February 2024(exclusive)	102.0 % of the PrincipalAmount
24. Februar 2024(einschließlich) bis 24.Februar 2025 (ausschließlich)	101,0 % des Nennbetrags	24 February 2024 (inclusive)to 24 February 2025(exclusive)	101.0 % of the PrincipalAmount
Ab 24. Februar 2025(einschließlich)	100,0 % des Nennbetrags	As from 24 February 2025(inclusive)	100.0 % of the PrincipalAmount

Ab 24. Februar 2025 beträgt der Wahrückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen sowie des PIK-Zinses nach der Staffel der Marktkapitalisierung nach § 3(a) der Anleihebedingungen (vgl. Gegenantrag zur Beschlussvorlage der Gesellschaft unter Ziffer II. 2.2) zum Zeitpunkt des Wahl-Rückzahlungstages;

- b) § 4 lit. (d) der Anleihebedingungen wird ersatzlos gestrichen.
c) Der jetzige § 4 lit. (e) wird zu § 4 lit. (d).

Bei dem Gegenantrag der SdK zum Beschlussgegenstand der Gesellschaft zu III. (Ziffer 2.3 der Aufforderung der Stimmabgabe vom 28.10.2024) handelt es sich um einen einheitlichen Beschlussgegenstand, über den nur insgesamt abgestimmt werden kann.

D. Zu Beschlussgegenstand IV - Änderung der Anleihebedingungen (Ausschüttungen) [Ziff. 2.4]

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

§ 8 (b) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

(b)

Keine Ausschüttungen an Gesellschafter. Die Emittentin verpflichtet sich ferner, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen keine Ausschüttungen (wie nachstehend definiert) vorzunehmen.

„Ausschüttung“ ist jede Zahlung einer Dividende oder sonstige Verteilung von Gewinnanteilen an Aktionäre sowie jegliche Zahlung auf und im Zusammenhang mit Darlehensforderungen eines Gesellschafters oder aus und im Zusammenhang mit Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich im Sinne des § 39 Abs.1 Nr.5 InsO entsprechen gleichgültig ob es sich um Zahlungen auf die Hauptforderung oder um Zahlungen auf Nebenforderungen, insbesondere Zinsen handelt. Die Privilegierung des § 39 Abs.5 InsO wird ausgeschlossen.

E. Zu Beschlussgegenstand V - Änderung der Anleihebedingungen (Aufstockung) [Ziff. 2.5]

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

§ 11 Abs. 1 S. 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen, soweit die Begebung nicht gegen

Sacheinlage in Form der Abtretung von Ansprüchen und Forderungen aus und im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen gegen die Emittentin oder Forderungen aus und im Zusammenhang mit Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO erfolgt („Aufstockung“). Die Privilegierung des § 39 Abs.5 InsO wird ausgeschlossen.

F. Zu Beschlussgegenstand VII - Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters [Ziff. 2.7]

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

„Herr Dr. Marc Liebscher, c/o Dr. Späth & Partner Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Kurfürstendamm 102, 10711 Berlin (liebscher@dr-spaeth.com), wird zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt (der „**Gemeinsame Vertreter**“). Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung, sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die angemessenen Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des Gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der Gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig. Der Gemeinsame Vertreter ist berechtigt, der Emittentin gegenüber Vorschussrechnungen zu fakturieren.

Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an

die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Das Recht zur Einbehaltung für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters im Insolvenzverfahren ist jedoch auf 25% der zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleisteten Beträge des Insolvenzverwalters oder Dritter beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger besteht nicht. Das Recht zum Einbehalt aus den Beträgen, die dem gemeinsamen Vertreter vom Insolvenzverwalter oder Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleistet werden, besteht nicht, wenn und soweit der gemeinsame Vertreter mit dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung abschließt, wonach die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen eine Masseverbindlichkeit begründen.

Der Gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflicht mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten für diese Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung durch den gemeinsamen Vertreter nach Wahl des gemeinsamen Vertreters durch die Gesellschaft direkt an die Versicherung oder an den gemeinsamen Vertreter zu erstatten; bei Zahlung an den gemeinsamen Vertreter durch die Gesellschaft hat der gemeinsame Vertreter auf Wunsch der Gesellschaft nachzuweisen, dass der für den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Verfügung gestellte Betrag für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung verwendet worden ist.

Der Gemeinsame Vertreter wird von der Beschränkung des § 181 BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit.

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln.

Den Gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 S. 2 Aktiengesetz (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts).

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf eine Höchstsumme von EUR 1 Mio. (eine Million), das Vierfache der Mindestversicherungssumme, begrenzt, es sei denn, er hat nicht nur einfach fahrlässig gehandelt. Über die Geltendmachung etwaiger

Ersatzansprüche gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.“

G. Zu Beschlussgegenstand VIII - Besondere Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters [Ziff. 2.8]

Die SdK schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

„Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt:

- (i) Ausschließlich die Kündigungsrechte der Gläubiger aufgrund eines Zahlungsverzugs nach eigenem Ermessen zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2025 auszuüben;
- (ii) Ausschließlich den Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten der Gläubiger aufgrund eines Zahlungsverzugs nach eigenem Ermessen zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2025 zu erklären, soweit der Kündigungsgrund aus Umständen herrührt, die auch zu dieser Aufforderung zur Stimmabgabe geführt haben;
- (iii) Ausschließlich die Stundung von Ansprüchen der Gläubiger gegen die Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu erklären, zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2025.

Die Gläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt.“

Zur Begründung der Gegenanträge der SdK

Vorab: Die SdK begrüßt es, dass die Emittentin den Nominalbetrag der Schuldverschreibungen ungekürzt und auch den Zinsanspruch unverändert lässt.

zu A. Zu Beschlussgegenstand I - Änderung der Anleihebedingungen (Fälligkeitstag)

Mit diesem Gegenantrag soll sichergestellt werden, dass im Gegenzug für die Gewährung einer Laufzeitverlängerung die Anleihegläubiger im Wege von vier vorzeitigen, die Gesamtnominale reduzierenden Teilrückzahlungen in Höhe von jeweils 5% des jeweils an den jeweilige Zinszahlungsterminen ab 2026 ausstehenden Nominalvolumens zum einen von Beiträgen der Gesellschafter und zum anderen von der von der Emittentin erwarteten finanziellen Gesundung der Emittentin profitieren.

**zu B. Zu Beschlussgegenstand II - Änderung der Anleihebedingungen
(Verzinsung)**

Hier ist ein Gegenantrag notwendig, dass im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin zum Rückzahlungstermin auch die gestundeten Zinsansprüche vom 24. Februar 2025 fällig werden. Ferner hat die Anleihe mittlerweile einen Eigenkapitalcharakter. Dies soll sich in einer zusätzlichen, erfolgsabhängigen unbaren Verzinsung zum Laufzeitende der Anleihe bemerkbar machen.

**zu C. Zu Beschlussgegenstand III - Änderung der Anleihebedingungen
(Wahlrückzahlungsbetrag)
[Ziffer 2.3 der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 28.10.2024]**

Hier ist eine Anpassung nötig, um für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung auch die unbaren Zinsen vergütet zu bekommen.

**zu D. Zu Beschlussgegenstand IV - Änderung der Anleihebedingungen
(Ausschüttungen)**

Hier ist ein Gegenantrag notwendig, wonach unter Ausschüttungen auch Zahlungen auf Forderungen fallen, welche nach der Insolvenzordnung einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich gleichgestellt sind.

**zu E. Zu Beschlussgegenstand V - Änderung der Anleihebedingungen
(Aufstockung)**

Um eine Verwässerung der Ansprüche der Anleihehaber zu verhindern, ist dieser Gegenantrag notwendig. Demnach darf eine Aufstockung der Anleihe auch nicht erfolgen im Wege einer Sacheinlage in Form der Abtretung von Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen, unter Bezugnahme der Insolvenzordnung.

zu F. Zu Beschlussgegenstand VII - Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

Um die Vergütungsansprüche und die Haftungsbegrenzung des Gemeinsamen Vertreters möglichst konkret und nachvollziehbar zu regeln, ist dieser Gegenantrag notwendig.

**zu G. Zu Beschlussgegenstand VIII - Besondere Ermächtigung des
Gemeinsamen Vertreters**

Mit diesem Gegenantrag soll ein redaktioneller Fehler in den Beschlussvorschlägen der Emittentin korrigiert werden. Der Absatz (iii) sieht richtigerweise eine Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters bis zum 30. Juni 2025 vor, die Absätze

(i) und (ii) sehen irrigerweise eine Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters nur bis zum 24. Februar 2025 vor. Um der Emittentin aber ausreichend Zeit zum Vollzug einer etwaigen Änderung der Anleihebedingungen zu geben, sollte dem Gemeinsamen Vertreter eine Ermächtigung für den Verzicht auf bestimmte Kündigungsrechte bzw. für die Erklärung einer Stundung gleichlaufend stets bis zum 30. Juni 2025 eingeräumt werden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist mit einem Vollzug etwaig geänderter Anleihebedingungen zu rechnen, sodass ab diesem Zeitpunkt die Ermächtigungen des Gemeinsamen Vertreters entfallen können.

Wir fordern alle Anleihehaber auf, sich den Gegenanträgen der SdK anzuschließen und am 17. Dezember 2024 für die Anträge der SdK zu stimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Bauer
Vorsitzender des Vorstands